

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Aussteller/in   Bezeichnung der steuerbegünstigten Einrichtung	
Straße   Hausnummer	Postleitzahl   Ort

Name der/des Zuwendenden	
Straße   Hausnummer	Postleitzahl   Ort

Betrag Zuwendung in Ziffern	Betrag in Buchstaben	Tag der Zuwendung
-----------------------------	----------------------	-------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen  Ja  Nein

<input type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung _____ (begünstigten Zweck / der begünstigte Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. _____ vom _____ für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
<input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. _____ mit Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung _____ (begünstigten Zweck / der begünstigte Zwecke)
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung _____ (begünstigten Zweck / der begünstigte Zwecke) verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind**

<input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.
---

Ort   Datum   Unterschrift des/der <b>Zuwendungsempfängers/ Zuwendungsempfängerin</b>
---

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).